



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



Sportverein

Spielvereinigung Wahn- Grengel e.V.

Satzung





SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Wahn-Grengel e.V. und hat seinen Sitz in Köln-Porz-Wahnheide.
2. Der Verein wurde durch den Zusammenschluss der Vereine SV Wahn 1916 e.V. und VfL Grengel 1953 am 03.06.1980 gegründet; Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln.
4. Der Verein ist Mitglied des:
 - a. Westdeutschen Fußballverbandes e.V.,
 - b. Deutschen Fußballbundes e.V. und des Deutschen Sportbundes,
 - c. Stadtsportbundes Köln e.V. -

Der Vorstand darf weitere Mitgliedschaften eingehen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz-Gelb.
2. Als besondere Auszeichnungen werden Clubnadeln in Bronze, Silber und Gold verliehen.
3. Ehrungs- und Auszeichnungsmerkmale sind in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - d. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder.



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Gleichzeitig ist möglichst die Ermächtigung für den Einzug der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu erteilen. Die Aufnahmeunterlagen werden unter Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz in einen Vereinservice übernommen.

Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung.

5. Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied des Vereins kann jedes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können demnach zu allen Ämtern gewählt werden, wobei die Volljährigkeit gegeben sein muss.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein und durch „Einschreiben“ versendet werden.

Die Kündigungsfrist für die Mitglieder der Fußballabteilung ist nach der jeweiligen WFV-Regelung festgelegt. Bei den anderen Abteilungen ist eine Kündigung mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Kündigungsfristen mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festzusetzen.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfalle von einem weiteren Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Sie tritt jährlich – mit Ablauf des Geschäftsjahres 31.12. - bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zusammen und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder oder durch Aushang an den Sportplatzanlagen, sowie der Weitergabe der Einladung an die einzelnen Abteilung bzw. Gruppen oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen „Wochenspiegel“ und „Kölner Stadtanzeiger“, einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und über eine Festsetzung der Mitgliederbeiträge; sie wählt schließlich den Vorstand nebst Beirat und beschließt über die Bestätigung des Jugendausschusses.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hinzuweisen ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Schatzmeister,
 - f. dem Sportobmann,
 - g. dem Jugendleiter,
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist.
3. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören an:
 - a. der stellvertretende Geschäftsführer,
 - b. der stellvertretende Schatzmeister,
 - c. der Abteilungsleiter Tischtennis,
 - d. der Abteilungsleiter Gymnastik und Turnen,
 - e. der Abteilungsleiter Freizeitsport
 - f. die Abteilungsleiter neu zu gründender oder bestehender Abteilungen, wenn die Mitgliederzahl der Abteilung mind. 25 Personen erreicht -
 - g. die Sprecher der AH-Mannschaften
 - h. der stv. Sportobmann
 - i. der technische Obmann,
 - j. der Zeugwart und Schiri-Betreuer
 - k. bis zu 10 Beisitzer -
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendleiter - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
9. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Zur Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen gibt sich der Vorstand zusätzlich einen Geschäftsordnungsplan, soweit die einzelnen Aufgaben nicht bereits in der Satzung festgeschrieben sind.
11. Die Zuständigkeitsbereiche der Beisitzer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden festgelegt.



§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie können die Kasse und das Vermögen des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie müssen den Jahresabschluss und das Vermögen des jeweiligen Jahres prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Ehrenrates durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.
3. Der Ehrenrat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, gilt gleichzeitig als Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten und hat in den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ehrenrat beratende Stimme. Im Falle der anstehenden Vorstandswahl leitet der Vorsitzende des Ehrenrates als Wahlleiter die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied darf den Ehrenrat anrufen; hier sind die Eingaben in Schriftform vorzunehmen. Mitglieder des Ehrenrates haben sich bei Verfahrensan gelegenheiten gegenüber allen Vereinsmitgliedern unabhängig und neutral zu verhalten.
4. Der Ehrenrat darf eigene Sitzungen abhalten. Das Resultat ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen beruft der Vorsitzende des Vorstandes zu den gemeinsamen Sitzungen ein.
5. Über die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Ehrenrates entscheidet dieser selbst.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst aktive Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und passive Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendleiter geleitet wird, wählt:
 - a. den Jugendleiter,
 - b. den stellvertretenden Jugendleiter,
 - c. den Geschäftsführer,
 - d. den Kassierer,
 - e. den Zeugwart,
 - f. bis zu 3 Beisitzer,
 - g. zwei Kassenprüfer,
 - h. falls erforderlich, eine Mädchenwartin.

Die unter a-e genannten Personen bilden den Jugendausschuss, die unter f-h genannten Personen bilden den Beirat als erweiterter Jugendausschuss.



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



4. Der Jugendleiter muss die Voraussetzungen nach § 11, Abs. 5 erfüllen.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Für die Führung und Verwaltung der Jugend des Vereines sind die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die der Jugendordnung des Vereins maßgebend.
7. Die Vorstandsmitglieder, insbesondere der Vorsitzende, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die abzuhaltenden Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendausschuss aus, oder läst sich der Jugendausschuss auf, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den Vorstand nach § 11, Abs. 1, die der Genehmigung der nächsten Jugendversammlung bedarf.

§ 15 Spiel- und Übungsbetrieb - Zuständigkeit –

1. Für den Spielbetrieb im Seniorenfußball ist der Sportobmann als Abteilungsleiter verantwortlich; für den Jugendfußball der Jugendausschuss; für die nach § 11, Abs. 3 c - 3 e genannten Sportabteilungen die jeweiligen Abteilungsleiter. Bei den Ah-Fußballmannschaften ist der jeweils in der Gruppe genannte Spielerobmann zuständig.
2. Die Aufgaben der Beisitzer legt der Vorstand fest.
3. Jeweils vor der Wahl zum Vorstand wählen die unter § 11, Abs. 3 c - 3 f genannten Abteilungen bzw. Gruppen ihre Abteilungsleiter bzw. Sprecher. Hat eine Abteilung mehrere Gruppen, so kann auch ein stellvertretender Abteilungsleiter bzw. Sprecher gewählt werden: hier hat die Wahl möglichst aus den einzelnen Gruppen zu erfolgen. Die gewählten Personen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen gewählten Abteilungsleiter bzw. Sprecher.

§ 16 Verbindlichkeiten von Ordnungen der Verbände

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die:
 - a. Sportordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
 - b. Schiedsordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
 - c. Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
 - d. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Sportbundes e.V., *
 - e. Sollten Abteilungen der SpVg Wahn-Grengel am Spiel oder Wettkampfbetrieb anderer Fachverbände teilnehmen, gelten analog zur Fußballabteilung die Satzungen und Verpflichtungen der in Frage kommenden Fachverbände.

* in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

2. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



SV SpVg Wahn-Grengel e.V.



§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Vereinsauflösung hinzuweisen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Sporthilfe e.V., dem Sozialwerk des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes NRW zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand § 11/2.

Die Satzung wurde am 03.06.1980 erstellt. Die erste Änderung erfolgte am 25.09.1984, die zweite Änderung am 18.05.90, die dritte Änderung am 4.3.1999. Vierte Änderung am 26.03.2004. Die Bestätigung wurde im Vereins-Reg. Nr. 7993 vom 02.07.1990 eingetragen. Die Änderungen sind in obiger Ausfertigung eingearbeitet.